



Haushaltssicherungskonzept 2021 Stadt Leun

Vorbemerkungen:

Im Sinne von § 10 HGO hat die Kommune ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Dabei hat die Kommune auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Frage, wann Gemeindefinanzen gesund sind, macht sich an § 92 HGO (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) fest. Gemäß § 92 Abs. 1 HGO hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Konkret wird dazu in Absatz 4 ausgeführt: „Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.“ Und weiter:

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

In Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die besonderen Regelungen, die der Finanzplanungserlass des HMdIS vom 1. Oktober 2020 trifft, zu beachten.

1. Rückblick:

Diese Vorgaben, die seit 2018 in dieser Form Gültigkeit haben, aufgreifend erfolgt zunächst eine Betrachtung der Jahre 2018 bis 2020*:

*2020 Ist Stand 12.11.2020

** 2020 Ist Stand 3. Quartal

	2018		2019		2020	
	Plan in €	IST in €	Plan in €	IST in €	Plan in €	vor. IST in €*
ord. Ergebnis	36.949	711.646	81.533	621.193	368.482	655.655**
außerord. Erg	0	115.132	6.650	-46.166	-334.159	1.789**
Saldo laufende Verwaltungstat.	307.031	1.070.843	407.909	542.995	366.073	1.602.719*
ordentliche Tilgung	-230.000	-227.145	-244.000	-258.657	-260.000	-204.136*
Fazit		Vorgaben erfüllt		Vorgaben erfüllt		Vorgaben erfüllt

Somit ist festzustellen, dass die Vorgabe in den Jahren 2018 und 2019 erreicht wurde und das Ergebnis positiv gegenüber dem Planansatz übertroffen wurde; für 2020 deutet sich an, dass das ordentliche Ergebnis positiv sein wird. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist bis zum Ende des III. Quartals positiv und wird für die ordentliche Tilgung ausreichend sein.

2. Planung 2021

Die Planung für 2021 ist ob ungewisser und nur bedingt belastbarer Orientierungsdaten in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie derzeit ebenso komplex wie mit Unsicherheiten behaftet und stellt sich wie folgt dar:

	2021	Erläuterungen
	Plan in €	
ordentliches Ergebnis	-350.162	
außerordentliches Ergebnis	-56.596	
Saldo laufende Verwaltungstat.	-98.103	
ordentliche Tilgung	270.000	
Fazit	Vorgaben nicht erfüllt	Durch die Liquidität im Sinne des Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 abgedeckt

Planerisch kann somit der Ergebnishaushalt und/oder der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen werden. Die Ursachen dafür liegen in

- Rückgang der Einkommensteuer
- Rückgang der Forsteinnahmen
- Höherer Personalaufwand
- Höherer Instandhaltungs- und Planungsaufwand

Gemäß § 92a HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die o.g. Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Zu den besonderen Regelungen des Jahres 2021 wird auch hier auch den Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 Bezug genommen.

3. Ursachen des Fehlbedarfs

Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen des Fehlbedarfs zu benennen. Diese sind aktuell fast ausschließlich in den fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte zu erkennen.

Vordergründig werden immer die Ausfälle bei der Gewerbesteuer angeführt. Dies ist aber nur vordergründig ein Problem und zudem werden durch die Kompensationszahlungen von Bund und Land hier Ausgleich geschaffen (siehe Tabelle).

Unterschätzt wird derzeit allerdings, dass die Ausfälle bei den sog. Gemeinschaftssteuern die Städte und Gemeinden stärker und langfristiger belasten werden als die Ertragsausfälle bei der Gewerbesteuer. Die dauerhafte Belastung der kommunalen Haushalte ist zum einen in den Unsicherheiten des KFA zu sehen, die sich aus den Wirkungen der Corona-Pandemie ergeben, weit stärker noch aber in den für die Jahre 2021 ff zu erwartenden Ausfällen bei den Gemeinschaftssteuern.

Verlässliche Prognosen dazu liegen bisher nicht vor. Alle Prognosen des HMDIS bzw. HMDF sind mit den derzeit nachvollziehbaren Risiken behaftet.

Kommune	VO 1.10.2020	
	Plan 20 in €	Ausgleich L+B
Asslar	9.300.000	1.959.762
Bischoffen	720.000	177.922
Braunfels	1.750.000	251.433
Breitscheid	1.100.000	358.755
Dietzhöltal	13.600.000	2.187.781
Dillenburg	11.150.000	3.139.076
Driedorf	1.895.000	436.501
Ehringshausen	1.900.000	670.911
Eschenburg	3.400.000	1.092.073
Greifenstein	1.800.000	320.660
Haiger	19.750.000	3.024.397
Herborn	18.443.000	4.425.041
Hohenahr	1.183.200	135.831
Hüttenberg	2.857.100	361.022
Lahnau	5.980.000	569.839
Leun	1.250.000	155.628
Mittenaar	1.722.000	325.313
Schöffengrund	970.000	104.667
Siegbach	350.000	34.315
Sinn	1.500.000	348.608
Solms	4.100.000	759.951
Waldsolms	737.300	96.628

Bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer zeigt sich im Kreisvergleich folgende Entwicklung:

Bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer zeigt sich im Kreisvergleich folgende Entwicklung:

Gewerbesteuer 2020 - Plan-IST-Vergleich unter Beachtung der drei Vorjahre

Stand: 29. Oktober 2020

Kommune	nachrichtlich 2017		nachrichtlich 2018		nachrichtlich 2019		2020					Abweichung in €	VO 1.10.2020
	Plan 17 in €	IST 17 in €	Plan 18 in €	IST 18 in €	Plan 19 in €	IST 19 in €	Plan 20 in €	IST Q1 in €	IST Q2 in €	IST Q3 in €	IST Q4 in €		
Asslar	10.996.050	11.061.523	11.700.000	12.656.274	11.900.000	9.840.884	9.300.000	2.741.479	2.081.350	3.122.354		7.945.183	- 1.354.817
Bischoffen	560.000	616.182	560.000	952.719	580.000	819.508	720.000	134.119	179.388	157.955		471.462	- 248.538
Braunfels	1.800.000	1.911.998	1.950.000	1.916.510	1.900.000	1.944.802	1.750.000	691.643	447.179	353.588		1.492.410	- 257.590
Breitscheid	1.150.000	1.216.341	1.250.000	1.094.131	1.230.000	991.945	1.100.000	179.538	127.734	210.704		517.976	- 582.024
Dietzhöhlental	12.000.000	12.208.607	12.910.000	11.325.523	13.200.000	15.062.200	13.600.000	2.762.274	2.951.828	1.351.614		7.065.716	- 6.534.284
Dillenburg	11.100.000	11.236.506	11.000.000	11.072.136	11.150.000	11.238.909	11.150.000	2.359.566	1.206.354	1.516.230		5.082.150	- 6.067.850
Driedorf	1.390.000	1.879.811	1.845.000	1.690.136	1.910.000	1.874.340	1.895.000	429.484	222.981	198.798		851.263	- 1.043.737
Ehringshausen	2.750.000	3.325.799	3.000.000	3.088.686	1.700.000	2.058.954	1.800.000	385.778	609.967	491.358		1.487.103	- 312.897
Eschenburg	5.000.000	5.165.135	3.250.000	4.973.836	4.600.000	4.771.886	3.400.000	1.041.019	900.202	1.184.349		3.125.570	- 274.430
Greifenstein	1.450.000	1.920.335	1.800.000	1.345.800	1.800.000	1.833.810	1.800.000	525.168	288.981	526.255		1.340.404	- 459.596
Haiger	15.500.000	22.783.557	19.100.000	15.030.215	22.000.000	24.655.009	19.750.000	7.766.629	4.485.943	3.385.508		15.638.080	- 4.111.920
Herborn	27.300.000	20.768.035	18.770.770	17.749.118	18.000.000	24.143.357	18.443.000	6.248.570	2.569.672	3.007.618		11.825.860	- 6.617.140
Hohenahr	863.700	1.005.551	1.071.300	1.195.643	1.160.000	1.322.979	1.183.200	345.132	297.454	360.699		1.003.285	- 179.915
Hüttenberg	2.690.000	2.370.000	2.820.000	2.953.175	2.450.000	2.610.016	2.857.100	604.199	680.215	638.538		1.922.952	- 934.148
Lahnau	4.950.000	3.323.367	3.666.914	4.578.167	3.985.000	7.041.418	5.980.000	1.444.265	1.237.624	1.320.967		4.002.856	- 1.977.144
Leun	695.000	1.188.815	750.000	1.213.520	1.000.000	1.748.219	1.250.000	519.183	388.159	331.385		1.238.727	- 11.273
Mittenaar	1.187.000	1.564.470	1.351.000	1.303.080	1.567.000	1.831.339	1.722.000	340.233	309.764	166.825		816.822	- 905.178
Schöffengrund	760.000	939.031	760.000	1.006.831	940.000	945.751	970.000	266.655	250.465	309.369		826.489	- 143.511
Siegbach	230.000	247.546	230.000	283.428	240.000	373.687	350.000	86.986	82.299	163.020		332.305	- 17.695
Sinn	1.500.000	2.241.866	1.600.000	1.357.373	1.200.000	1.308.640	1.500.000	400.656	219.989	323.037		943.682	- 556.318
Solms	3.200.000	3.640.029	3.200.000	4.582.529	4.000.000	4.377.932	4.100.000	1.139.620	735.789	343.766		2.219.175	- 1.880.825
Waldsolms	748.800	782.904	834.350	761.954	824.000	455.000	737.300	148.119	166.198	158.265		472.582	- 264.718
Summe	107.820.550	111.397.408	103.419.334	102.130.784	107.336.000	121.250.585	105.357.600	30.580.315	20.439.535	19.622.202			20.936.114
					Wert Nachtrag		Wert HH ohne Nachtrag						

Der Fehlbedarf ergibt sich im Wesentlichen durch:

- Geringere Einkommensteuer bedingt durch Corona, aber auch des geringeren Verteilungsschlüssels für Leun ab 2021
- Starker Rückgang der Schlüsselzuweisung gegenüber dem Vorjahr
- Geringere Erträge aus dem Forst wegen schlechter Wirtschaftslage, aber auch durch die Schäden im Wald
- Höherer Personalaufwand durch neue KiTa
- Steigender Instandhaltungsaufwand, der zum einen bedingt ist aus Aufwendungen, die wegen Corona 2020 nicht ausgeführt wurden
- Starker Anstieg von Planungskosten

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat das Aufkommen der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Höhe der Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich im II. Quartal 2020 mitgeteilt.

	II. Quartal 2020	II. Quartal 2019	Veränderung zum Vorjahresquartal in %
Gemeindeanteil Einkommensteuer	819.565.154,50	996.965.723,82	-17,8%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	153.788.661,43	172.339.519,32	-10,8%
Zuweisungen Familienleistungsausgleich	58.190.837,00	56.259.715,27	+3,4%

Quelle: HSGB-Eildienst vom 30. Juli 2020 – ED 182

Informationen zur Entwicklung des KFA wurden vom HSGB im Eildienst Nr. 12 vom 28. Oktober 2020 nochmals aktualisiert und u.a. wie folgt vermittelt:

Quelle: Eildienst Nr. 12

2. Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Zuweisungen Familienleistungsausgleich im III. Quartal 2020

ED 253 S. 2

Gegenstand der Erörterungen sind insbesondere Maßnahmen zur Stützung des Volumens des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) deutlich oberhalb der unabdingbaren finanziellen Mindestausstattung und eine planungssichere und stabile Aufteilung der Teilschlüsselmassen:



Die zusätzlichen Mittel ermöglichen eine deutliche Stützung des Volumens der allgemeinen Finanzaufweisungen. Diese würden bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung für die Zeit bis einschl. 2024 in einem festen Verhältnis aufgeteilt. Das HFAG könnte dann dergestalt geändert werden, dass die oben dargestellten Volumina der Finanzausgleichsmasse ebenso wie das Aufteilungsverhältnis der Teilschlüsselmassen festgeschrieben werden.

Auch wird sich nunmehr erweisen, ob der 2015 neugeordnete KFA tatsächlich die Kommunen dauerhaft in die Lage versetzt ein „immer-mehr“ an Aufgaben finanzieren zu können.

4. Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)

§ 92 a Abs. 2ff HGO regelt, dass im HSK verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen sind und auch der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das HSK ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen und bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden kann. Wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

5. Konsolidierungsziel

Der Finanzplanungserlass befreit die Kommunen aus nachvollziehbaren Gründen davon konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen; erwartet allerdings die Festlegung des Konsolidierungskorridors („bis wann ist wieder der Ausgleich geplant“).

Die Stadt Leun strebt den Haushaltsausgleich bis **2025** an.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass zum jetzigen Zeitpunkt keiner sicher prognostizieren kann, wie lange und in welcher Intensität die wirtschaftlichen Folgen die kommunalen Haushalte wie stark belasten werden. Auch ist zu bedenken, dass die derzeitige „Schiefelage“, in die die Kommune geraten ist, nicht von uns verursacht wurde und auch nur sehr bedingt in der Umsetzung bewältigt werden kann. Insofern ist das ambitionierte Ziel des vom Gesetz geforderten Haushaltsausgleichs innerhalb von zwei Jahren aufgrund der Besonderheit der Situation nicht zu realisieren. Der über diese zwei Jahre hinausgehende Konsolidierungszeitraum ist somit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben des Landes und bedarf der Genehmigung (§§ 92a i.V.m. 97a Nr.1 HGO)

Kurz zusammenfassend werden nachfolgend einzelne Aspekte erläutert.

6. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Die Aufwendungen haben sich im Plan 2021 gegenüber dem Vorjahr um rund 288.240,00 € (ordentliche Aufwendungen 563.353,00 €, außerordentliche Aufwendungen -275.113,00 €) erhöht.

Ursächlich für diese Entwicklung sind:

- Personalaufwendungen steigen um 7,56 %
- Sachaufwendungen steigen um 8,45 %

- | | |
|---|---------|
| ▪ Zuweisungen und Zuschüsse steigen um | 11,05 % |
| ▪ Steueraufw. Einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | 2,72 % |

7. Freiwillige Leistungen

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben natürlich auch die freiwilligen Aufwendungen zu prüfen und ihre Sinnhaftigkeit und das Erreichen der mit ihnen beabsichtigten Wirkungen zu hinterfragen; dies ist auf der Basis folgender Fragestellungen erfolgt:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

8. Interkommunale Zusammenarbeit

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit prüfen; aktuell findet IKZ in folgenden Bereichen statt:

- Gefahrgutüberwachung
- Kehrmachine
- Gefahrgutausstattung Feuerwehren
- Abwasserverband, Wasserbeschaffungsverband und Ulmbachverband
- Abfallentsorgung
- Holzvermarktung

Im Bereich Feuerwehren Wartung der Gerätschaften ist eine IKZ zum Teil angestrebt.

9. Gebühren und Beiträge

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. Und die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt ein-zuhalten. Es wird folgende Deckung planerisch 2021 erreicht:

- | | |
|--------------------|---------|
| ▪ Wasser | 100 % |
| ▪ Abwasser | 100 % |
| ▪ Bestattungswesen | 69,5 %. |

Soweit in den Vorjahren der Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen wurde, ist der Erlass des HMdIS vom 22. Juni 2018 zu beachten, der unter der Überschrift

2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich unter anderem regelt:

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmbeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

10. Realsteuerhebesätze

Bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Realsteuerhebesätze auch als Option zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erwogen werden. Die Hebesätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2015	Nivellierungs- hebesatz	2019	2020	geplant 2021
Grundsteuer A	365	332	425	425	425
Grundsteuer B	385	365	425	425	425
Gewerbsteuer	380	357	427	427	427

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist für 2021 nicht geplant.

Im interkommunalen Vergleich im Lahn-Dill-Kreis ergibt aktuell folgender Status:

vergleichende Darstellung (interkommunal und LDK zu Land Hessen) der Entwicklung der Realsteuerhebesätze von 2008 zu 2020

Kommune	Größenklasse	Grundsteuer A						Grundsteuer B						Gewerbsteuer					
		LDK			Hessen (gewogen-destatis)			LDK			Hessen (gewogen-destatis)			LDK			Hessen (gewogen-destatis)		
		2008	2020	Veränderung	2008	2019*	Veränderung	2008	2020	Veränderung	2008	2019*	Veränderung	2008	2020	Veränderung	2008	2019*	Veränderung
	1.000 - 3.000																		
Siegbach		220	360	140	290	419	129	240	420	180	265	429	164	315	380	65	310	379	69
Mittelwert	3.000 - 5.000	234	355	121				238	368	128				316	369	53			
Bischoffen		220	345	125				240	365	125				340	360	20			
Breitscheid		220	370	150				220	370	150				320	370	50			
Hohenahr		250	365	115	283	450	167	250	365	115	260	476	216	310	380	70	320	386	66
Mittenaar		250	365	115				250	365	115				310	380	70			
Waldsolms		230	332	102				230	365	135				300	357	57			
Mittelwert	5.000 - 10.000	236	359	123				236	401	165				319	372	53			
Dietzhölztal		200	330	130				200	365	165				310	365	55			
Driedorf		220	315	95				220	345	125				315	360	45			
Ehringshausen		240	420	180				240	420	180				320	380	60			
Greifenstein		240	300	60				240	365	125				315	340	25			
Lahnau		260	332	72	272	390	118	260	365	105	257	429	172	320	357	37	320	372	52
Leun		240	425	185				240	425	185				310	427	117			
Schöffengrund		240	350	110				240	520	280				340	365	25			
Sinn		250	400	150				250	400	150				320	380	60			
Mittelwert	10.000 - 20.000	238	385	147				242	418	174				329	378	49			
Asslar		200	365	165				240	380	140				370	375	5			
Braunfels		250	400	150				250	450	200				320	380	60			
Eschenburg		250	400	150				250	400	150				315	380	65			
Haiger		200	365	165	278	422	164	200	365	165	268	460	192	300	355	55	337	378	51
Hüttenberg		280	440	160				260	500	240				320	400	80			
Solms		245	340	95				250	400	150				350	380	30			
Mittelwert	20.000 - 50.000	240	408	168				280	413	133				335	368	31			
Dillenburg		230	460	230	268	413	165	280	460	180	275	483	208	335	366	31	338	368	30
Herborn		250	352	102				280	365	85				335	366	31			

Stand: 7. Oktober 2020

*2020 noch nicht veröffentlicht

Die zur Orientierung immer wieder genannten durchschnittlichen gewogen Hebesätze nach Größenklasse liegen aktuell für 2020 von destatis nicht vor; aber bereits 2019 lagen diese im Land Hessen deutlich über dem Durchschnitt im Lahn-Dill-Kreis (siehe vorstehende Tabelle)

11. Anregungen aus der örtlichen oder überörtlichen Prüfung

Das Beratungsangebot des Landes Hessen (**Beratung der Nicht-Schutzschirmkommunen**) wurde noch nicht in Anspruch genommen.

An der **überörtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Landesrechnungshofs** war die Kommunen zuletzt 2012 beteiligt. Aus dem Abschlussbericht ergeben sich folgende Konsolidierungspotentiale:

- Anpassung der Friedhofsgebühren
- Überarbeitung der Vereinsförderung

Die Friedhofsgebühren wurden daraufhin angepasst. Die Vereinsförderung wurde im Sozialausschuss beraten, jedoch keine Änderungen beschlossen.



Leun den 02.03.2021
Bürgermeister Hartmann